

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 20/08 BH**

L 4 RA 103/04 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 13 RA 1020/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Fichte und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. September 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.9.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) diverse vom Kläger geltend gemachte Ansprüche, ua auf "Neuberechnung der Regelaltersrente unter Berücksichtigung aller rentenrechtlich wirksamen Beitragszeiten, Ausfallzeiten und Ersatzzeiten" sowie "unter der allein gültigen Rentenversicherungsnummer B 65 180231 K 017", auf Beiziehung der "gesetzlichen Rentenakten der Beklagten B 65 180231 K 017 von der AOK Berlin" sowie Einsichtnahme in diese verneint.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Dass ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 6 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur



dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 8 Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das LSG den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) verletzt hat. Ein Verstoß gegen diese Normen liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass das LSG ihm die Akteneinsicht in die Rentenakten der Beklagten B 65 180231 K 017 verweigert habe. Eine Einsichtnahme in diese Akten konnte dem Kläger indes nicht gewährt werden, da diese nach den Feststellungen des LSG nicht mehr existieren und damit im Übrigen auch nicht der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt worden sind. Soweit der Kläger ferner rügt, das LSG habe mit der Bezugnahme auf das Gutachten vom 31.10.2006 ein nicht existentes Beweismittel verwendet, ist ein verfahrensfehlerhaftes Verhalten des Berufungsgerichts ebenfalls nicht festzustellen. Das LSG hat die Prozessfähigkeit des Klägers bejaht und diesbezüglich ua auf die im Beschluss des Kammergerichts vom 3.3.2008 - 1 W 59 und 60/08 - erwähnte ergänzende Stellungnahme des sozialpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamtes Mitte von Berlin vom 31.10.2006 verwiesen. In diesem, sich in den Gerichtsakten des LSG befindenden Beschluss wird auf Seite 2 ausgeführt, der sozialpsychiatrische Dienst habe sich in seiner abgegebenen Stellungnahme vom 31.10.2006 nochmals auf den Standpunkt gestellt, aus ärztlicher Sicht sei die Einrichtung einer Rechtsbetreuung nicht notwendig. Den genannten Beschluss des Kammergerichts hat der Kläger mit Schriftsatz vom 26.8.2008 vorgelegt; in diesem ist er im Übrigen selbst davon ausgegangen, dass das Gutachten vom 31.10.2006 vorliegt. Abgesehen davon bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich das Kammergericht auf medizinische Stellungnahmen bezieht, die nicht existieren. Überdies ist für den Senat nicht nachvollziehbar, was der Kläger mit diesem Vorbringen bezweckt, da er ausweislich seines Schriftsatzes vom 24.1.2009 ebenfalls davon ausgeht, keine Rechtsbetreuung zu benötigen.
- 9 Der Kläger trägt des Weiteren vor, der 4. Senat des LSG, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, sei für Krankenkassenstreitigkeiten nicht zuständig. Soweit der Kläger mit diesem Vorbringen möglicherweise rügen will, dass ein unzuständiger Fachsenat den anhängigen Rechtsstreit entschieden habe, ist ein verfahrensfehlerhaftes Verhalten des Berufungsgerichts



ebenfalls nicht aufgezeigt. Der Kläger begehrt im Wesentlichen eine höhere Rente unter zusätzlicher Berücksichtigung rentenversicherungsrechtlicher Zeiten und unter einer anderen Rentenversicherungsnummer. Es handelt sich daher um einen Streit im Bereich der Rentenversicherung, für den der 4. Senat des LSG nach den eigenen Bekundungen des Klägers zuständig ist.

- 10 Das angefochtene Urteil mag allerdings insoweit angreifbar sein, als es die Klage gegen eine Rentenanpassungsmitteilung mit dem Ziel der Berücksichtigung zusätzlicher Versicherungszeiten für zulässig hält. Da die Korrektur dieses möglichen Verfahrensfehlers dem Kläger nicht die erstrebte höhere Rente verschaffen, sondern lediglich zu einer Abweisung der Klage als unzulässig führen könnte, ist ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu rechtfertigen. Denn der unterstellte Fehler kann das Ergebnis des Rechtsstreits in der Sache nicht beeinflusst haben.
- 11 Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise angreifen möchte, lässt sich nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.

